

*Die Wiener Geschützte Werkstätten und Berufliche Rehabilitationseinrichtungen Gesellschaft m.b.H. (WGW) erstellte als bilanzierende Gesellschaft für die Leistungsabgeltung 2002 bis 2004 Jahresendabrechnungen, die nun auch zahlungsunwirksame Aufwendungen aus der Dotierung handelsrechtlich erforderlicher Rückstellungen enthielten. Da der WGW die jeweils anfallenden Kosten vom Fonds Soziales Wien (FSW) vergütet wurden, stimmte die Verrechnung derartiger Verbindlichkeiten mit den bisherigen Gepflogenheiten insofern nicht überein, als nur bereits fällig gewordene personalabhängige Verbindlichkeiten abzugelten gewesen wären. Der Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung und eine Rückforderung dieser Beträge schien geboten. In seiner Stellungnahme teilte der FSW mit, die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen bereits gesetzt zu haben und auch eine neue Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.*

## 1. Einleitung

1.1 Die WGW wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1981 als gemeinnützige GmbH gegründet, um Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für psychisch behinderte Menschen in geeigneter Form anbieten zu können. Gegenstand dieses Unternehmens war die Errichtung, der Ausbau, der Betrieb und die Führung beruflicher Rehabilitationseinrichtungen und geschützter Werkstätten in Wien zur Durchführung gewerblicher Arbeiten, wie der Herstellung von Produkten aller Art sowie des Vertriebes dieser Produkte.

Im Jahr 2004 wurde ein neues Konzept mit dem Ziel erarbeitet, die Leistungen des Unternehmens stärker an den Bedürfnissen der Klienten zu orientieren. Nach Beschluss des Mehrheitseigentümers - des Fonds Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien - wurde ab Sommer 2004 mit der Umsetzung dieses Konzepts begonnen; die Restrukturierung bzw. die Modernisierung des integrativen Betriebes war im Juni 2005 abgeschlossen. Im Zuge dieser Neuorientierung wurde die WGW im Jahr 2005 in "REINTEGRA Berufliche Reintegration psychisch kranker Menschen gemeinnützige GmbH" umbenannt.

1.2 Die gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen, die von der WGW angeboten wur-

den, bildete das Wiener Behindertengesetz, für dessen Handhabung nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die ehemalige Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial zuständig war. Auf Grund der Strukturreform im Bereich der Sozialaufgaben fielen ab 1. Juli 2004 die rechtlichen Angelegenheiten in die Kompetenz der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen und Soziales, während die operative Umsetzung der Maßnahmen der Behindertenhilfe an den FSW übertragen wurde, weshalb die WGW bzw. REINTEGRA nunmehr vom FSW finanziert wird.

## 2. Finanzierungsform der WGW

2.1 Am 4. Juni 1982 wurde der Antrag über den Abschluss eines Vertrages zwischen der damals zuständigen Magistratsabteilung 12 und der WGW auf Rechtsgrundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen des Wiener Behindertengesetzes vom Gemeinderat (Pr.Z. 1393/82) genehmigt. Als Zuschuss für die Maßnahmen der beruflichen Eingliederung wurde ein Tageskostensatz vereinbart.

Bereits ein Jahr später wurde von der ehemaligen Magistratsabteilung 12 an den Gemeinderat der Antrag gestellt, eine neue Vereinbarung mit dem gegenständlichen Betrieb hinsichtlich der Gewährung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, der Hilfe zur geschützten Arbeit und der Beschäftigungstherapie abschließen zu dürfen. Im Sinn einer Vereinfachung der Administrationsarbeiten ersuchte die Gesellschaft, eine alle drei Maßnahmen umfassende Vereinbarung mit einem durchschnittlichen Mischkostensatz abzuschließen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juni 1983 (Pr.Z. 736/83) wurde die neue Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 genehmigt und ein Tageskostensatz auf Basis von Anwesenheitstagen vereinbart.

2.2 Wie eine im Jahr 2003 vom Kontrollamt durchgeführte Prüfung (s. TB 2003 - Magistratsabteilung 12, Prüfung der Wiener Geschützte Werkstätten und Berufliche Rehabilitationseinrichtungen Gesellschaft m.b.H. und des Einsatzes der Finanzmittel) ergab, erfolgt die tatsächliche Finanzierung bereits seit dem Jahr 1984 nicht - wie vom Gemeinderat beschlossen - nach Tageskostensätzen, sondern offensichtlich als Vorgriff einer weiteren geplanten Vertragsänderung in Form eines Kostenersatzes. Der diesbezüglich vorliegende Vertragsentwurf sah einen Zuschuss zu dem mit dem Betrieb der Ge-

schäftsstelle und der Rehabilitationseinrichtungen des Unternehmens verbundenen Personal- und Sachaufwand vor. Die Begriffe Personal- und Sachaufwand sind aus der für Gemeinden geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) abgeleitet; dabei handelt es sich um Ausgaben, die im Laufe eines Finanzjahres fällig werden. Zu den Leistungen für Personal gehören demnach die Geld- und Sachbezüge für Bedienstete, Nebengebühren und Geldaushilfen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen.

Die folgenden Ausführungen zeigen eine Problematik auf, die bei dem Zusammentreffen einer kameral gelenkten Gebietskörperschaft und eines privatwirtschaftlich geführten integrativen Betriebes durch die unterschiedlichen Systeme hinsichtlich der Erstellung der Rechnungs- bzw. der Jahresabschlüsse auftreten kann.

### 3. Bilanzielle Vorsorge der WGW durch Rückstellungen

3.1 Im Unterschied zu den Bestimmungen der VRV für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Stadt Wien hatte die WGW als Kapitalgesellschaft Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der Doppik zu erstellen. Dabei soll ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt werden. Im betrieblichen Jahresabschluss erfolgt die Ermittlung des Gewinnes auf zweifache Art, nämlich sowohl durch einen Vergleich des Betriebsvermögens zu Beginn und Ende einer Periode als auch durch Gegenüberstellung der in diesem Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen und Erträge. Der Jahresabschluss hat demnach in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung alle Aufwendungen und Erträge zu enthalten.

Bei den doppischen Aufwendungen und Erträgen handelt es sich um von der Fälligkeit unabhängige nach dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu den einzelnen Erfolgsrechnungsperioden zugeordnete Einnahmen und Ausgaben, die nicht immer ident mit jenen Einnahmen und Ausgaben sein müssen, die in der Kameralistik zu erfassen sind.

3.2 Nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht sind im Jahresabschluss erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, wonach sich die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen ergibt. Von der WGW wurden für drohende Belastungen Rückstellungen in nicht unerheblichem Ausmaß als Passivposten in den Bilanzen der geprüften Jahre ausgewiesen:

Dotierung/Verwendung der Rückstellung	2002 in EUR	2003 in EUR	2004 in EUR
für Rechts- und Beratungskosten	-2.851,39	1.500,00	-4.500,00
für Altersteilzeit	103.600,00	52.600,00	42.932,71
für nicht konsumierte Urlaube		122.432,09	-22.883,82
für Prämien		8.667,85	-8.667,85
für auslaufende Dienstverhältnisse			150.000,00
für auslaufende Mietverhältnisse			4.000,00
für die Abrechnung eines Dienstnehmers			2.766,76
Ergebnisminderung insgesamt	100.748,61	185.199,94	163.647,80

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass im Prüfungszeitraum für diverse ungewisse Verbindlichkeiten aufwandswirksame Dotierungen von Rückstellungen vorgenommen wurden, die Ergebnisminderungen in den Jahresabschlüssen des Betrachtungszeitraumes von insgesamt 449.596,35 EUR bewirkten. Bereits rückgestellte Beträge, die ihren bestimmungsgemäßen Verwendungen zugeführt wurden, sind in der Tabelle durch das vorangestellte Minus zu erkennen, wie dies etwa bei der Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten oder für Prämien der Fall war.

Die im Jahr 2004 für auslaufende Dienst- und Mietverhältnisse verursachten Aufwendungen bzw. die dafür gebildeten Rückstellungen in der Höhe von 154.000,-- EUR waren zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes im Herbst 2005 bereits zum Großteil aufgebraucht, da durch die erfolgte Neustrukturierung des integrativen Betriebes bereits rd. 124.000,-- EUR zu zahlen waren.

3.3 Bezüglich der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, die in der Bilanz zum 31. Dezember 2004 mit 99.548,27 EUR ausgewiesen war, war vor allem darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine klassische Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, sondern um eine anteilige bilanzielle Zuordnung des mit dem Urlaubs-

konsum verbundenen Nichtleistungsentgeltes handelte, damit das Jahresergebnis einen den Arbeitsleistungen entsprechenden Personalaufwand aufweist. Auffällig war, dass von der WGW eine derartige Rückstellung erstmals im Geschäftsjahr 2003 gebildet wurde, während im gesamten Prüfungszeitraum keine bilanzielle Vorsorge für künftige Abfertigungen der Dienstnehmer getroffen worden war.

Der Grund, weshalb Rechtsträger, die mittels Erstattung der angefallenen Kosten (Kostenersatz) finanziert wurden, die Bildung von Abfertigungsrückstellungen unterlassen konnten, lag in einer aus dem Jahr 1985 stammenden Haftungserklärung für Abfertigungszahlungen, wonach diese zum Zeitpunkt ihres tatsächlichen Anfalls von der Stadt Wien übernommen wurden. Trägerorganisationen, die im Besitz von Haftungserklärungen seitens der Stadt Wien waren, bildeten seither für personalabhängige Verbindlichkeiten keine aufwandswirksamen Rückstellungen in den Bilanzen, sondern wiesen die Verbindlichkeiten gegenüber den Dienstnehmern unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeiten aus. Auch die Forderungen an die Stadt Wien wurden in der gleichen Weise behandelt und lediglich als Eventualforderungen angeführt.

Im Unterschied dazu flossen in der Regel bei jenen Trägerorganisationen, deren Leistungen durch Vereinbarung eines Tarifes (Kostensatz) abgegolten wurden, die Dotierungen personalabhängiger Rückstellungen vertragsgemäß in die Preiskalkulationen als zu ersetzende Personalkosten ein. Da in diesen Fällen auf Grund der im Vornherein kalkulierten und vereinbarten Preise das finanzielle Risiko bei den Trägerorganisationen lag, waren im Sinn einer ausreichenden Vorsorge von der Geschäftsführung für die zuvor beschriebenen Verbindlichkeiten entsprechende Rückstellungen in die Bilanz aufzunehmen.

Da die ehemalige Magistratsabteilung 12 die WGW über Jahre hindurch mittels Kostenersatz finanzierte, waren in den Bilanzen der WGW drohende personalabhängige Verbindlichkeiten lediglich als Eventualverbindlichkeiten und in gleicher Höhe als Eventualforderung gegenüber der Stadt Wien dargestellt. Den Erläuterungen zur Bilanz 2002 war diesbezüglich zu entnehmen, dass von der Dotierung einer Rückstellung für Abfertigungen und für noch nicht konsumierte Urlaube Abstand genommen worden war, weil

die Zahlung von Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen im Zeitpunkt des Anfalls durch Verträge mit der ehemaligen Magistratsabteilung 12 zugesichert wurde.

Ab dem Jahr 2003 kam es zu einer Änderung in der bilanziellen Handhabung derartiger Verbindlichkeiten insofern, als - wie bereits erwähnt - erstmals eine aufwandswirksam verbuchte Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube gebildet wurde. Eine Forderung in der gleichen Höhe gegenüber der Stadt Wien als Abbild der erhaltenen Haftungserklärung wurde in deren Bilanz allerdings nicht aktiviert. Weiters war die Höhe der fiktiven Abfertigungsverpflichtungen nur mehr in den Erläuterungen zur Bilanz angeführt worden.

Nach der Ansicht des Kontrollamtes waren jene Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmern, die sich aus nicht konsumierten Urlauben ergaben, wie die Vorsorge für Abfertigungen zu behandeln. Solange nämlich die Haftungserklärung aufrecht bleibt und die Leistungen als Kostenersatz von der Stadt Wien abgedeckt werden, ist dem Ausweis diesbezüglicher Verpflichtungen als Eventualforderung bzw. -verbindlichkeit der Vorzug zu geben, wie dies bis zum Jahr 2002 gepflogen wurde.

Stellungnahme der Geschäftsführung des Fonds Soziales Wien:

Der FSW teilt die Ansicht des Kontrollamtes, allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Rechtsträger über die Gleichbehandlung aller Personalrückstellungen mit der Vorsorge für die Abfertigung im Sinn der Haftungserklärung der Stadt Wien keine klare Vereinbarung bestand bzw. die Haftung nicht deutlich ausgesprochen wurde. Im Zuge der neuen Finanzierungsvereinbarungen werden künftig vom FSW klare Regelungen über alle Personalrückstellungen getroffen werden.

4. Jahresendabrechnungen und Kostenersatz der Jahre 2002 bis 2004

4.1 Nach der Fertigstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse übermittelte die WGW der ehemaligen Magistratsabteilung 12 Jahresendabrechnungen über die tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge. Wie das Kontrollamt bereits in seinem Bericht über

die Prüfung der Finanzierung der WGW und des Einsatzes der Finanzmittel (s. TB 2003) festgestellt hatte, wurden die Beträge der vorgelegten Abrechnungen nach lediglich rechnerischer Kontrolle und Erteilung der Leistungsbestätigung akzeptiert. Diese Vorgangsweise war zunächst bis zur Umstrukturierung des Sozialbereiches beibehalten worden. Nach der Übernahme der Agenden durch den FSW wurden im Zuge der beginnenden Reorganisationsmaßnahmen - auch im Hinblick auf das neue Konzept der nunmehrigen REINTEGRA - Verhandlungen über die künftige Finanzierungsform in die Wege geleitet.

4.2 Zur Bekanntgabe des Finanzbedarfes der WGW langten in der ehemaligen Magistratsabteilung 12 im Frühjahr eines jeden Jahres Schreiben mit knappen Erläuterungen und einer Berechnung des für das folgende Jahr benötigten Kostenersatzes ein. Diese Kostenvorschläge wurden im Betrachtungszeitraum in unveränderter Höhe in die jeweiligen Teilvoranschläge der Stadt Wien aufgenommen und gelangten unterjährig in Form von Vorauszahlungsbeträgen zur Auszahlung; für das Jahr 2002 waren es 2.563.110,-- EUR, für 2003 2.665.850,-- EUR und für 2004 2.791.250,-- EUR.

Der folgenden Tabelle sind die in den Jahresendabrechnungen der WGW zur Abdeckung der Kosten enthaltenen Beträge zu entnehmen, wobei anzumerken war, dass innerhalb des Betrachtungszeitraumes die jeweils genehmigten Zuschüsse um insgesamt 278.567,94 EUR überschritten wurden.

	2002 in EUR	2003 in EUR	2004 in EUR
Genehmigte Zuschüsse	2.563.110,00	2.665.850,00	2.791.250,00
Kostenersatz lt. Jahresendabrechnungen	-2.665.704,90	-2.791.064,08	-2.842.008,96
Überschreitung der genehmigten Zuschüsse	-102.594,90	-125.214,08	-50.758,96

4.3 Die Überprüfung der Jahresendabrechnungen 2002 bis 2004 durch das Kontrollamt ergab, dass in diesen aus den Jahresabschlüssen übernommene nicht unmittelbar liquiditätswirksame Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellungen in der Höhe von insgesamt 449.596,35 EUR enthalten waren, deren Bildung zu Lasten der jeweiligen Jahresergebnisse die Geschäftsführung in den einzelnen Jahren handelsrechtlich für notwendig erachtete (s. hierzu auch Pkt. 3.2). Die Verrechnung derartiger nicht liquidi-

tätswirksamer Beträge an die Stadt Wien widersprach der langjährig gepflogenen Vorgangsweise bei der Finanzierungsform durch Kostenersatz, wonach ausschließlich fällige Ausgaben zu bezahlen waren.

Im Folgenden stellt das Kontrollamt für den Betrachtungszeitraum die Höhe des Kostenersatzes dar, der sich bei Nichtanerkennung der zuvor erwähnten Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen - da es sich dabei nicht um Ausgaben im Sinn der VRV handelt - ergeben hätte.

	2002 in EUR	2003 in EUR	2004 in EUR
Kostenersatz lt. Jahresendabrechnungen	2.665.704,90	2.791.064,08	2.842.008,96
abzügl. aufwandswirksame Rückstellungen	-100.748,61	-185.199,94	-163.647,80
Kostenersatz lt. Kontrollamt	2.564.956,29	2.605.864,14	2.678.361,16

4.4 Wie die Einsichtnahme des Kontrollamtes in das Rechnungswesen der WGW ergab, konnten die für die aufwandswirksame Bildung von Rückstellungen benötigten Beträge bis zu einer Höhe von insgesamt 171.028,41 EUR aus den genehmigten Finanzmitteln abgedeckt werden, darüber hinaus wurde im Ausmaß von 278.567,94 EUR eine Verrechnung zu Lasten des durch Überzahlungen in Vorjahren entstandenen Verrechnungskontos mit der ehemaligen Magistratsabteilung 12 vorgenommen. Laut den Bilanzen der WGW hat sich das auf der Passivseite geführte Verrechnungskonto unter Einbeziehung einer zusätzlich erfolgten Nachzahlung für Abfertigungen im Jahr 2003 in Höhe von 48.489,99 EUR innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 481.899,26 EUR zum 1. Jänner 2002 auf 251.821,31 EUR zum 31. Dezember 2004 verringert.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand des Verrechnungskontos gegenüber der ehemaligen Magistratsabteilung 12 bei Nichtanerkennung der aufwandswirksam gebildeten Rückstellungen:

	2002 in EUR	2003 in EUR	2004 in EUR
Verrechnungskonto per 1. Jänner	481.899,26	480.052,97	588.528,82
Kostenersatz lt. Kontrollamt	-2.564.956,29	-2.605.864,14	-2.678.361,16
Ausbezahlte Beträge	2.563.110,00	2.665.850,00	2.791.250,00
Nachzahlung für Abfertigungen	-	48.489,99	-
Verrechnungskonto per 31. Dezember lt. Berechnung Kontrollamt	480.052,97	588.528,82	701.417,66



Das Verrechnungskonto hätte demnach zum 31. Dezember 2004 nicht einen Saldo von 251.821,31 EUR ausgewiesen, sondern die Verbindlichkeiten der WGW gegenüber der Stadt Wien hätten sich innerhalb des Betrachtungszeitraumes auf 701.417,66 EUR erhöht.

Der Gesamtbetrag des Verrechnungskontos FSW ist als Guthaben bei der REINTEGRA zu betrachten, der zu einem Teil durch die aufwandswirksame Bildung der Personalrückstellungen und zum anderen Teil durch eine unglückliche Praxis der Jahresendabrechnung entstanden ist. Mit dem Stichtag der Erstellung des Jahresabschlusses 2004 betrug dieses Guthaben - ohne Betrachtung der Personalrückstellungen - 251.821,31 EUR. Der FSW hat mit der Geschäftsführung der REINTEGRA bereits eine Vereinbarung über die Rückzahlung dieses Betrages getroffen. Der restliche Teil des Guthabens wird in der neuen Finanzierungsvereinbarung berücksichtigt werden, die im Sinn der Förderrichtlinien des FSW abgewickelt werden soll. Bei einer Vereinbarung über die beabsichtigte Haftungserklärung zu den gesamten Personalrückstellungen wird das verbleibende Guthaben berücksichtigt werden.

4.5 Den der ehemaligen Magistratsabteilung 12 vorgelegten Jahresendabrechnungen über die Aufwendungen und Erträge war eine zusätzliche Abrechnung beigelegt gewesen, die als "Nachweis über die Mittelverwendung" fungieren sollte. In dieser Beilage zur Jahresendabrechnung waren die Erträge nur insoweit berücksichtigt, als sie auch tatsächlich bis zum jeweiligen Bilanzstichtag von der WGW vereinnahmt worden waren, die Aufwendungen hingegen waren unabhängig von ihrer Fälligkeit enthalten gewesen.

Weiters waren die zum Bilanzstichtag offenen, kurzfristig bestehenden Forderungen gegenüber Kunden und die sonstigen offenen Forderungen angeführt und vom bilanziellen Saldo des Verrechnungskontos gegenüber der ehemaligen Magistratsabteilung 12 abgezogen worden, wodurch sich ein weiterer, rechnerisch ermittelter Saldo ergab. Mit dieser zusätzlichen Abrechnung wurden statt der von der WGW bilanzierten Verbind-

lichkeiten in den Jahren 2002 und 2003 Forderungen gegenüber der Stadt Wien ausgesprochen; 2004 verblieben statt 251.821,31 EUR Verbindlichkeiten in der Höhe von lediglich 43.429,03 EUR.

Wie einem nach einer Besprechung mit dem Referat Leistungs- und Gebarungskontrolle der ehemaligen Magistratsabteilung 12 angefertigten Aktenvermerk der WGW aus dem Jahr 1998 zu entnehmen war, sollte dieser Nachweis "verhindern, dass (für die WGW mit doppelter Buchhaltung gesetzlich vorgeschriebene) Guthaben ausgewiesen werden, die der WGW gar nicht zur Verfügung stehen und daher im Sinn der Kameralistik des Magistrats auch nicht vorhanden sind".

In dieser zusätzlichen Abrechnung konnte das Kontrollamt keinen Nachweis über die Mittelverwendung erkennen, da aus den Ergebnissen der Jahresabschlüsse der WGW lediglich die Erträge verändert wurden, während die Aufwendungen weiterhin unabhängig von ihrer Fälligkeit bzw. Bezahlung angeführt waren und daher auch jene bereits geschilderten Aufwendungen in der Höhe von 449.596,35 EUR enthielten, die nicht unmittelbar liquiditätswirksam waren. Dies führte letztlich zu einer Ungleichbehandlung der Beträge aus der Gewinn- und Verlustrechnung der WGW hinsichtlich ihrer Fälligkeit bzw. Bezahlung und zu einem vom Kontrollamt inhaltlich nicht nachvollziehbaren Ausweis eines Verrechnungssaldos, welcher der ehemaligen Magistratsabteilung 12 hinsichtlich der Liquidität der WGW ein verzerrtes Bild vermittelte.

Der FSW teilt die Einschätzung des Kontrollamtes. Die Darstellung von Rücklagen und Rückstellungen in der Doppik führte zu einem Interpretationsspielraum in Bezug auf die Abrechnungspraxis der ehemaligen Magistratsabteilung 12.

4.6 Zur Darstellung der Entwicklung der tatsächlichen Liquidität der WGW berechnete das Kontrollamt - in Anlehnung an das diesbezügliche Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder - für den Betrachtungszeitraum 2002 bis 2004 aus den Jahresabschlussdaten eine Kapitalflussrechnung (Cash-Flow). Da die WGW weder größere Investitions- noch Finanzierungstätigkeiten vornahm, wurde der Cash-Flow aus der lau-

fenden Geschäftstätigkeit dargestellt. Bei der vom Kontrollamt gewählten indirekten Methode wurde der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen Erträge vermindert sowie um die erfolgsneutralen Veränderungen jener Bilanzpositionen ergänzt, die dem Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen waren:

	2002 in EUR	2003 in EUR	2004 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-	-	-
Abschreibungen	151.214,55	147.645,86	142.636,93
Sonst. zahlungsunwirksame Aufwend./Erträge	-151.214,55	-147.645,86	-142.636,93
Veränd. der Vorräte, Ford. und anderer Aktiva	286.142,30	186.168,47	342.342,06
Veränd. Rückstellungen	100.748,61	185.199,94	163.647,80
Veränd. der Verbindl. und anderer Passiva	-147.097,40	-296.997,25	-173.990,63
Netto-Geldfluss aus der gew. Geschäftstätigkeit	239.793,51	74.371,16	331.999,23

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zeigte im Betrachtungszeitraum Nettogeldflüsse von insgesamt 646.163,90 EUR auf. Neben den bereits unter Pkt. 3.2 dargestellten Rückstellungsdotierungen stärkten Zu- bzw. Abnahmen verschiedener Bilanzpositionen zu Gunsten des Finanzmittelbestandes insgesamt die Finanzlage der WGW; Ende des Jahres 2004 belief sich die diesbezügliche Bilanzposition - bestehend aus dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten - bereits auf 876.233,82 EUR.

Abschließend war zu erwähnen, dass der FSW zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt in Verhandlung über die Neugestaltung der Finanzierung der nunmehrigen REINTEGRA stand, wobei die Entscheidung über die Vereinbarung eines Preises oder die Übernahme der angefallenen und nachgewiesenen Kosten noch ausständig war.

Während vor über 20 Jahren, als von der Stadt Wien die Haftungserklärungen für personalabhängige Rückstellungen abgegeben wurden, die meisten Trägerorganisationen im Bereich des Sozialwesens durch Erstattung der Kosten finanziert wurden, fand in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel insofern statt, als dem Preissystem der Vorzug gegeben wird. Da der FSW seinerseits eine höhere Selbstständigkeit der Trägerorganisationen anstrebt, erschien dem Kontrollamt eine künftige Abgeltung der Leistungen der REINTEGRA durch Tarife wohl sinnvoll.

In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, die Modalitäten für bilanzpolitische Maßnahmen (wie etwa bei der Bildung von Rückstellungen) zu definieren und auch Klarheit darüber zu schaffen, ob und in welchem Ausmaß die REINTEGRA künftig diese Dotierungen in die Preiskalkulation einbeziehen kann. Solange die Haftungserklärung der Stadt Wien aufrecht bleibt, sind Abfertigungs- und Urlaubersatzleistungen jedenfalls zum Zeitpunkt ihres tatsächlichen Anfalles zu ersetzen. Erst eine etwaige Änderung der seinerzeitigen Zusage kann zur Folge haben, dass diesbezügliche Dotierungen in die Preiskalkulation als zu ersetzende Personalkosten einfließen.

Im Zuge der Etablierung neuer Förderrichtlinien des FSW per 1. Jänner 2006 wurden sämtliche früheren Leistungsverträge mit sozialen Dienstleistern gekündigt, so auch der Vertrag mit der WGW. Die REINTEGRA soll - wie die anderen Sozialdienstleister auch - eine entsprechend den Förderrichtlinien anerkannte Einrichtung mit einem Kostensatz auf der Grundlage von definierten Leistungseinheiten werden. Die Kalkulation dieses Kostensatzes (im Sinn der Subjektförderung gemäß den Förderrichtlinien) wird jährlich erfolgen. Als Basis dient die dafür vorgelegte tatsächliche Aufwandskalkulation. Beim Abschluss der jährlichen Vereinbarung soll allerdings die gesamte Finanzsituation des Rechtsträgers - einschließlich der ausgewiesenen Rücklagen und Rückstellungen - berücksichtigt werden, wobei eine abgangsbezogene Tarifgestaltung im Sinn des Subsidiaritätsprinzips verfolgt wird.

Bei Abgabe einer Haftungserklärung für Personalrückstellungen durch den FSW muss dieser sowohl für eine entsprechende Rückstellungsbildung als auch für eine entsprechende Deckung sorgen.